Allgemeine Geschäftsbedingungen der Eberspächer GmbH

(Stand: November 2006)

1. Allgemeines
Die vorliegenden AGB sind die rechtliche Grundlage der Geschäftsabwicklung zwischen uns und unseren Kunden. Sie sind Bestandteil aller mit uns abgeschlossenen Kauf- und Werkverträge. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten als nicht beigesetzt und werden nicht wirksam, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Sollen andere Bedingungen gelten, bedarf dies unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2 Angebot, Auftrag, Preis
Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Wir behalten uns das Recht vor, Aufträge abzulehnen. Die Auftragsannahme erfolgt durch unsere Auftragsbestätigung oder durch die tatsächliche Ausführung durch uns. Bis dahin bleibt der Kunde an seinen Auftrag gebunden, es sei denn, er fordert schriftlich eine Auftragsbestätigung an und wir kommen dem nicht binnen schriftlich gesetzter Frist von zumindest 8 Tagen nach. Bei Postversand gilt die Auftragsbestätigung mit der auch nicht eingeschriebenen Postaufgabe als erfolgt. Sollte bis zum Zeitpunkt der Lieferung eine Erhöhung der Rohmaterialkosten der Einkaufspreise oder Kollektivvertragslöhne erfolgen, sind wir berechtigt, eine Preiskorrektur vorzunehmen. Bei Verbrauchergeschäften gelten jedoch die Preisbindungsfristen gemäß § 6 (2) 4 KSchG. Soferne nichts anderes schriftlich angeführt, gelten unsere Preise für Lieferungen ab Lager Wien, unverzollt, unverpackt, unversichert, ohne Montage und zuzüglich Umsatzsteuer. Alle zu den Angeboten gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Technische Änderungen gegenüber Prospektangaben oder nicht ausdrücklich bedungenen Ausführungen bleiben vorbehalten. Bei einem uns unterlaufenen, eindeutig nachvollziehbaren Preisirrtum gilt der bei richtiger Berechnung gültige Preis als vereinbart.

3. Zahlungsbedingungen
Unsere Fakturen sind grundsätzlich sofort ohne Abzug fällig. Abweichende Zahlungsziele sind schriftlich zu vereinbaren. Die Annahme von Schecks oder Wechseln bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Sie erfolgt nur zahlungshalber und ohne jede Verpflichtung zur Forderungsbetreibung bei Nichteinlösung. Bei Überschreiten des Zahlungszieles werden Verzugszinsen mit einem Zinssatz in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 1% p.m. berechnet. Der Kunde verpflichtet sich, im Falle seiner Säumigkeit anfallende Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. In solchen Fällen behalten wir uns vor, für noch nicht ausgelieferte Aufträge Barzahlung zu verlangen bzw. Nachnahmelieferungen vorzunehmen. Ein Rücktrittsrecht von seinem Auftrag steht dem Käufer deshalb nicht zu. Bei Zahlungsverzug sind wir auch zur Einstellung aller weiteren Lieferungen – auch aus anderen noch unerledigten Aufträgen – berechtigt. Lieferfristen verlängern sich zumindest um die Zeit, bis alle unsere fälligen Forderungen bezahlt sind. Zahlungen werden nur jeweils auf die ältesten Forderungen angerechnet. Unser Kunde ist nicht berechtigt, eine Verrechnung unserer Forderungen mit ihm zustehenden Gegenansprüchen vorzunehmen.

4. Eigentumsvorbehalt
Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die aus diesem Geschäftsfall resultieren, unser Eigentum. Die Ware ist ordnungsgemäß zu lagern, zu versichern und derart zu kennzeichnen, dass sie jederzeit als unser Eigentum zu erkennen ist. Wird unser Eigentum gepfändet, so hat der Käufer auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unter Angabe aller maßgeblichen Daten unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Herausgabe uns gehörender Waren können wir bei Zahlungsverzug auch ohne Rücktritt vom Vertrag jederzeit verlangen. Der Kunde gibt zur auch einseitig durch uns veranlassten Abholung bereits jetzt seine Zustimmung.

5. Lieferung
Von uns bestätigte Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie beginnen mit dem spätesten der nachfolgend angeführten Zeitpunkte:

a) Datum der Auftragsbestätigung
b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen der Lieferung
c) Datum, an dem wir eine vor Lieferung vom Kunden zu leistende Anzahlung bzw. Gesamtzahlung erhalten oder ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet ist.

Wir können Lieferraten des Kunden zusammenfassen bzw. Teillieferungen ausführen.
Im Falle höherer Gewalt wie Kriegsereignissen, Streiks, Aussperrungen, Feuer- oder Wasserkatastrophen aber auch bei Vorliegen von Umständen, die sich unserer Einflusssphäre entziehen, wie insbesondere Materialknappheit oder unverschuldete Lieferausfälle unserer Zulieferungen, Ausfall von Produktionsmaschinen etc. verlängern sich die Lieferfristen entsprechend. In solchen Fällen sind wir, wenn die Lieferung definitiv nicht mehr möglich ist, auch zum Rücktritt vom Vertrag ohne Schadensfolgen berechtigt. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Wr. Neudorf.

6. Versand
Wenn nichts anderes vereinbart, erfolgt der Versand per Bahn oder LKW-Fracht. Verpackung und Versand werden separat verrechnet. Zur Versicherung auf Kosten des Kunden sind wir berechtigt, jedoch nur bei schriftlichem Auftrag verpflichtet.
Behälter und Wagonmieten gehen zu Lasten des Empfängers. Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Käufers ab unserem Lager Wr. Neudorf. Die Wahl der Versandart steht uns mangels anderer schriftlicher Festlegungen frei.
Warenretouren von fixbestellter Ware sind uns vorher anzuzeigen, damit wir entscheiden können, ob diese Rücksendungen angenommen werden können. Für derartige Sendungen werden von uns Fracht- und Manipulationsspesen in Rechnung gestellt. Die Verrechnung von Schadenersatz- bzw. Gewinnentgang bleibt uns vorbehalten.

7. Konstruktion
Unsere Angaben über unsere Konstruktionen wie Ausführung, Material, Maße usw. erfolgen sorgfältig, jedoch unverbindlich. Von uns hergestellte Musterstücke, Werkzeuge oder Werkzeugkonstruktionen, Unterlagen etc. bleiben unser Eigentum, auch wenn die dafür entstehenden Kosten vom Kunden bezahlt werden. Wir behalten auch das alleinige Recht über die Nutzung dieser Werkzeugkonstruktionen und Werkzeuge. An schriftlichen Unterlagen wie Beschreibungen, Zeichnungen, Plänen, Datenblättern etc. behalten wir uns das Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Der Kunde haftet für die rechtmäßige Benützung. Sie sind uns als unser Eigentum zurückzustellen, soferne sie nicht Bestandteil des Vertrages sind. Die Dokumentation erfolgt nach DIN-Norm in deutscher Sprache.

8. Einbau und Bedienungsanweisung
Der Einbau der Geräte darf nur von einer von uns autorisierten Kundendienstwerkstätte durchgeführt oder kontrolliert werden. Dabei sind die in der jeweils geltenden Fassung beigelegten Einbauanweisungen und Beschreibungen sowie die im Typengenehmigungsbescheid angeführten Bedingungen zu erfüllen und zu beachten. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Besitzer des Fahrzeuges den Einbau in den Typenschein eintragen lassen muss. Die Bedienungsanleitung, die dem Gerät beigegeben ist, ist maßgebend für die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und Benützung. Sollte vom Abnehmer den Einbau- und Bedienungsanweisungen zuwider gehandelt werden, kann eine Gefährdung von Personen und Sachen durch den Betrieb des Gerätes nicht ausgeschlossen werden.

9. Gewährleistung
Wir leisten Gewähr für eine dem Stand der Technik entsprechende Mängelfreiheit, d.h. Funktionsfähigkeit der gelieferten Geräte und Einrichtungen bei Übergabe. Natürlicher Verschleiß und Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Es trifft uns insbesondere keine Verpflichtung zur Gewährleistung, wenn aufgetretene Mängel aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

a) Der Einbau bzw. Umbau ist nicht in einer von uns autorisierten Kundendienstwerkstätte erfolgt oder kontrolliert worden.
b) Der Liefergegenstand ist trotz Hinweis auf die Bedienungsanleitungen unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden.
c) Am Liefergegenstand wurden Veränderungen vorgenommen, ohne dass dazu eine schriftliche Genehmigung vom Hersteller vorliegt.
d) Durch Konstruktionssonderheiten oder die Wahl ungeeigneten Materials oder bei ungeeignetem Einbau, die der Besteller entgegen unseren Angaben vorgeschrieben hat.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe an den Kunden.
Voraussetzung bei Einbauten in Fahrzeuge ist die Rücksendung der ausgefüllten Garantiekarte unmittelbar nach erfolgtem Einbau. Die Dauer der Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, maximal jedoch 15 Monate nach Lieferung an den Erstausrüster oder Einbauer. Durch die Instandsetzung oder Ersatzlieferung wird die Gewährleistungspflicht nicht verlängert oder erneuert.
Soweit es sich um einen Handelskauf handelt, trifft dem Abnehmer des Gerätes die gesetzliche Rügepflicht. Ihr ist ausschließlich schriftlich zu entsprechen.
Bei Funktionsuntüchtigkeit des Gerätes hat der Käufer die Ursache von einer autorisierten Eberspächer Kundenwerkstätte feststellen zu lassen oder den Mangel direkt bei uns schriftlich anzuzeigen. Der Kontrollschein (Blatt 1) der Garantiekarte, die den ordnungsgemäßen Einbau durch die befugte Kundendienststelle nachweist oder die Rechnungskopie über den Einbau ist als Gewährleistungsvoraussetzung beizulegen.
Der Kunde hat sich stets an die dem Standort des Gerätes nächst gelegene Kundendienstwerkstätte zu wenden. Ist ein Aufsuchen der Kundendienstwerkstätte nicht mit vertretbarem Aufwand möglich (z.B. bei Baumaschinen), so ist die nächst gelegene Kundendienstwerkstätte zu informieren und der beanstandete Teil zur Begutachtung bereit zu halten. Bei Teilen, die in Fahrzeugen oder stationären Anlagen eingebaut sind, tragen wir ferner die Aus- und Einbaukosten. Voraussetzung für die Übernahme dieser Kosten ist, dass die Arbeiten von uns oder von einer von uns anerkannten Werkstätte ausgeführt werden. Über unsere Aufforderung hat der Kunde den Aus- und Einbau durch eine solche Werkstätte zu veranlassen. Bei ungewöhnlichen Aus- und Einbauverhältnissen, die z.B. auf der Eigenart des betreffenden Fahrzeuges beruhen, übernehmen wir nur solche Kosten, die ohne diese ungewöhnlichen Verhältnissen aufgelaufen wären. Über Aufforderung sind uns die bemängelten Teile oder Geräte zuzusenden. Die Kosten gehen zu unseren Lasten, soferne die Mängelrüge berechtigt ist. Findet die Instandsetzung beim Kunden statt, gehen Weg- und Fahrtkosten zu dessen Lasten.
Bei unbehebbaren wesentlichen Mängeln, hat der Käufer das Recht, auf Wandlung oder Minderung des Kaufpreises, nicht aber auf Ersatzlieferung. Wir sind aber unsererseits zu einer solchen zur Abwehr des Gewährleistungsanspruches berechtigt. Ist der Mangel behebbar, verpflichten wir uns, innerhalb einer angemessenen Frist und den technischen Erfordernissen entsprechend, die Behebung des Mangels gemäß den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmen oder nach unserer Wahl eine Ersatzlieferung gegen Rückgabe der mangelhaften Ware zu tätigen. Die entstandenen Reparaturkosten tragen wir selbst. Der Kunde muss dazu das Gerät aber unverzüglich zur Verfügung stellen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über und sind mit dem Garantieantrag über die Kundendienstwerkstätte an uns einzusenden.
Eine von uns oder unseren Lieferanten gewährte Garantie läuft parallel zur gesetzlichen Gewährleistung und führt nicht zu deren Verlängerung.

10. Haftung
Im Falle eintretender Schadensfälle welcher Art auch immer haften wir nur bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden wird ausgeschlossen. Gleiches gilt bei Nichteinhaltung der behördlich vorgeschriebenen Einbauvorschriften, unserer Einbauanleitungen oder der Eintragungen in den Typenschein sowie bei unsachgemäßer Handhabung. In Fällen der Produkthaftung sind Produkthaftungsansprüche hinsichtlich aller Geräte, die wir selbst von der J. Eberspächer GmbH & Co KG, Esslingen, Deutschland, bezogen und an den Kunden weitergeliefert haben, an diesen Hersteller der Waren zu richten.

11. Datenspeicherung
Gemäß § 22 Datenschutzgesetz informieren wir Sie, dass wir von Ihnen folgende Daten für Zwecke unseres Rechnungswesens automationsunterstützt verarbeiten: Name (Firmenbezeichnung), Adresse, eventuell Telefonnummer, Bestell-, Auftrags- und Rechnungsdaten, Liefer- und Zahlungskonditionen, Umsatz.
Diese Daten werden von uns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verwendet. Unsere Mitarbeiter sind zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet. Übermittlungen dieser Daten sind nur zulässig bei gesetzlichen Verpflichtungen, für den Geld- und Zahlungsverkehr sowie nach besonderer Zustimmung der Betroffenen.

12. Schlussbestimmungen
Die Abtretung von Forderungen des Kunden uns gegenüber und insbesondere solcher aus mit uns abgeschlossenen Verträgen an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Punkte aus unseren AGB berührt die Gültigkeit der anderen Punkte nicht.
Als ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Wr. Neustadt vereinbart. Im übrigen wird als Gerichtsstand Wr. Neustadt oder der Ort der Niederlassung bzw. Wohnsitz unseres Kunden vereinbart.
Bei Verbrauchern gelten die Bestimmungen der AGB nur mit den Einschränkungen des Konsumentenschutzgesetzes.